

I können fentlichung bungsau- r Ziffer II rgenannten gasausweise

weisen sind f den Aus- ngen. ür die ein- enden Be- nungsamt I der Ver- men gegen mburg vom det grund- agung, so- mimmungen g) soziale Räumungs- nlose oder Richtlinien rung der

threns sind n, insbe- n, und im ten Vor- üßgebend.

**Bekanntmachung**

berichts über n der Stadt d zur Bef- weiteres

ebiet Ham- burg nach- en eigenen Baute n Wohnung des Woh- Hamburger burg wohn- gemäß den

ei werden, ukostenzu- burgischen Baukosten : Inhabern können un- getragen

ei werden, ukostenzu- burgischen -10% der stmäßigen n werden, angeboten ges münde- hende ein-

ei werden, ukostenzu- burgischen s errichtet Verfügung

ei werden, Einbauten hilfenahme rnehmen des id von den ungen be- Wohnungen

solche Ver- eter nicht reußischer Hamburg wird, gelten für 12. Januar ungskasse ungsmodus ch diesem

en Formu- Wohnungs- ngebenden s erforder-

**Wohnungstausch**

lichen Formulare sind beim Wohnungsamt erhältlich. Die Bekanntmachung über Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 1. Oktober 1926 wird aufgehoben.

**Bekanntmachung (des Bezirkswohnungs-kommissars) über Wohnungstausch,**

vom 5. Januar 1927 (H.G.V.B. S. 9). Auf Grund des § 13 der Verordnung des Senats über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 3. Januar 1927 wird angeordnet, daß jeder durch Tausch beabsichtigte Wohnungswechsel von selbständigen der Zwangswirtschaft unterliegenden Wohnungen noch vor öffentlicher Bekanntgabe dieser Absicht beim Wohnungsamt unter Vorlage des Meidescheines, des Mietvertrages und der etwa sonst noch erforderlich werdenden Ausweis-papiere anzumelden ist.

Die zur Anmeldung gebrachten Tauschangebote werden in dem dreimal wöchentlich und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonntags erscheinenden Hamburger Wohnungs-anzeiger auf die Dauer von einem Monat un-entgeltlich veröffentlicht.

Wohnungstauschanzeigen in Zeitungen, Zeitschriften oder auf andere Art dürfen erst veröffentlicht werden, wenn dieselben beim Wohnungsamt ordnungsmäßig angemeldet sind. Die Wohnungstauschanzeigen müssen die vollständige Adresse der Tauschwohnung enthalten. Bei Auf-gabe der Anzeigen bei den Tageszeitungen oder Zeitschriften ist die vom Wohnungsamt aus-geländigte Wohnungstauschantragkarte als Nachweis über die ordnungsmäßig erfolgte be-hördliche Anmeldung vorzulegen. Die Anzeigen müssen die amtliche Tauschnummer enthalten. In Chiffreanzeigen, Anzeigen unter Deckadressen oder Anzeigen unter Teildressen werden nur in ganz besonderen Ausnahmefällen nach jedema-liger vorher eingeholter Zustimmung des Wohnungsamtes zugelassen.

Haben sich Tauschsuchende zusammenge-funden, so müssen sie sich durch Unterschrift zur Einhaltung der auf der Wohnungstauschantrag-karte vorgedruckten Bedingungen verpflichten und hiernach die Zustimmungserklärung der Hauseigentümer oder deren Vertreter einholen. Leihnt ein Hauseigentümer bzw. sein Vertreter die Zustimmung zum Tausch ab, so kann die Parteien durch den Spruch des Mieteinigungs-amtes ersetzt werden.

Durch einen beantragten Wohnungstausch dürfen Vermieter oder Mitbewohner der Tauschreflektanten nicht wohnungslos werden. Bei einem Wohnungstausch nach auswärts haben die Tauschreflektanten die Erfüllung dieser Vorschrift durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen auswärtigen Wohnungsamtes nachzuweisen. Auswärtige Tausch-suchende können außerdem bei Erteilung der Genehmigung angehalten werden, eine Verpflichtung zu unterschreiben, nach welcher sie bei nicht ordnungsmäßig durchgeführtem Tausch die in der Stadt Hamburg bezogene Wohnung binnen 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung zu räumen haben.

Die Genehmigung zur Durchführung eines be-antragten Wohnungstausches ist von dem Er-gebnis der von dem Wohnungsamt vorzunehmenden Prüfung abhängig.

Erst die hierauf erteilte Ausweis-karte be-rechtigt zum endgültigen Wohnungstausch.

Die Bestimmungen der §§ 8 und 12 des Woh-nungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 finden Anwendung.\*

\* Diese lauten: § 8. Wollen Personen, die vor dem 1. Januar 1914 in Deutschland ihren Wohnsitz hatten, oder Personen, bei denen die im § 14 genannten Voraussetzungen vorliegen, ihre selbständigen benutzten Wohnungen innerhalb des Reichs-gebiets miteinander tauschen, so sind sie ver-pflichtet, die Genehmigung der beteiligten Ge-meindebehörden unter Beifügung der schriftlich gegebenen Zustimmung der Vermieter vor Um-führung des Tausches einzuholen. Wird die Zu-stimmung versagt, so entscheidet das Miet-einigungsamt. Unter diesen Voraussetzungen ist die Genehmigung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu erteilen; bei Überschreitung dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt. Die Vorschriften über die zulässige Be-utzung und Benutzung behalten Gültigkeit.

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume keine Anwendung, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig ge-worden sind oder künftig bezugsfertig werden.

Die Vollziehung des Tausches wird nach-geprüft.

Ein Tausch kann für ungültig erklärt werden, wenn sich herausstellt, daß die Genehmigung auf Grund falscher Angaben oder sonstiger Ungesetzlichkeiten erteilt ist.

Für die vom Wohnungsamt auszubühnende Tätigkeit werden Gebühren nach den Bestim-mungen der Gebührenordnung erhoben.

Wohnungen, die ohne Genehmigung oder sonst unrechtmäßig bezogen sind, können unter An-wendung von Zwangsmaßnahmen auf Kosten und Gefahr des unrechtmäßig Eingezogenen ge-räumt werden. Außerdem werden Zwiderhand-lungen gegen die Bestimmungen dieser Bekannt-machung gemäß § 19 der Verordnung des Senats über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 3. Januar 1927 mit Geldstrafe von mindestens 3 RM. und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen geahndet. Die Bekanntmachungen über Wohnungstausch vom 31. Oktober 1923 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1354) und vom 15. Juli 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 473) werden hiermit auf-gehoben.

**Bekanntmachung (des Bezirkswohnungs-kommissars) über die Freimachung von Wohnungen,**

vom 16. Juni 1928 (Amtl. Anz. S. 779).

1. Das Wohnungsamt ist ermächtigt, un-bestritten rechtmäßigen Inhabern von selbstän-digen Wohnungen, die dem Vergubensrecht des Wohnungsamtes unterstehen, eine Vergütung zu zahlen, wenn diese Wohnungsinhaber in der Stadt Hamburg mit anderen Wohnungsinhabern zusammenziehen oder eine Stiftswohnung be-ziehen und ihre Wohnung unter ausdrücklichem Verzicht auf spätere Wiederunterbringung dem Wohnungsamt geräumt zur Verfügung stellen.

2. Voraussetzung für die Zahlung dieser Ver-gütung ist, daß durch das Zusammenziehen nicht Wohnverhältnisse geschaffen werden, die gegen die Bauordnung oder gegen das Wohnungs-platzgesetz verstoßen.

3. Beim Fortzug aus dem Hamburger Stadt-gebiet kann das Wohnungsamt in Ausnahmefällen eine Beihilfe zu den Umzugskosten ge-währen.

4. Die Vergütung ist nicht zu zahlen für Wohnungen:

- a) die für das Wohnungsamt aus irgendeinem Grunde nicht leicht vermietbar sind,
- b) die durch bevorstehende oder bereits erfolgte Heirat und Umzug nach der Woh-nung des neuen Ehegatten freigemacht werden,
- c) in denen Untermieter vorhanden sind,
- d) die Dienstwohnungen oder Genossenschafts-wohnungen sind.

Ebenso ist die Zahlung der vorgesehenen Vergütung ausgeschlossen, wenn der Umzug nicht in der in dem Antrage vorgesehenen Weise ausgeführt ist. Etwa bereits gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten.

5. Für den freigemachten Wohnraum kann bis auf weiteres ein Betrag von 5 bis 20 RM. (fünf bis zwanzig Reichsmark) pro Quadratmeter Wohnfläche (d. i. die Fläche der benutzbaren Wohnräume einschließlich Flur und Küche, aus-schließlich sonstiger Nebenräume) gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung wird vom Wohnungsamt festgesetzt.

6. Die Beträge sind fällig nach Vermietung und Freimachung der Wohnung und nach erfolgtem Zusammenziehen.

7. Die Anträge sind dem Wohnungsamt auf den daselbst erhältlichen Vordrucken ein-zureichen.

8. Stellt sich heraus, daß durch den Antrag auf Tausch des Wohnungsamtes beabsichtigt war, so verfällt die Wohnung der Beschlag-nahme durch das Wohnungsamt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung tritt die Bekanntmachung über die Freimachung von Wohnungen vom 1. Dezember 1926 außer Kraft.

**Gebührenordnung des Wohnungsamtes,**

vom 8. Mai 1926 (H.G.V.B. S. 311).

Für die nach den geltenden Vorschriften vom Wohnungsamt auf dem Gebiete des Woh-nungstausches auszubühnende Tätigkeit sind Ge-bühren nach folgenden Bestimmungen zu er-heben:

- a) Für die Eintragung jeder Wohnungstausch-meldung eine Schreibgebühr in Höhe von 3 RM.

**Straßenordnung (Auszug)**

b) Für die Erteilung der Genehmigung eines Tausches von Wohnungen sowie von Woh-nungen, die mit Geschäfts- oder gewerblichen Räumen verbunden sind, soweit diese in der Stadt Hamburg belegen sind, 3 RM. Die be-reits bezahlte Schreibgebühr ist auf diese Gebühr anzurechnen.

c) Eine Rückzahlung von Gebühren findet nicht statt.

**Auszug aus der Straßenordnung (für die Stadt Hamburg),**

vom 7. Juli 1902 (Amtsblatt Seite 359).

**Anbringung und Erhaltung der Hausnummern und der öffentlichen Markenzeichen.**

§ 46. Die Grundeigentümer haben sich nach erfolgter Anzeige der Behörde das Anbringen von Hausnummern und öffentlichen Mark-zeichen an den Häusern oder Umzählungen gefallen zu lassen und dafür zu sorgen, daß das Auffinden derselben durch Anbringung von Schildern, Marquisen oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert wird.

**Anbringen von Plakaten.**

§ 47. Das Anbringen von Zetteln und Privat-bekanntmachungen an öffentliche Gegenstände ist untersagt.

An Privatgebäude, Anschlagssäulen, Planken usw. dürfen ohne besondere Erlaubnis der Eigentümer, an Planken, welche auf öffentlichem Grunde errichtet werden (Bauplanken u. dgl.), ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Zettel und Bekanntmachungen nicht angebracht werden.

**Einlegen oder Aufstellen von Materialien auf die öffentliche Straße.**

§ 49. Wer zum Hinlegen oder Aufstellen von Materialien, zum Aufstellen von Gerüsten oder zu anderen Vornahmen (z. B. zum Auf- und Abwinden von Goldschranken) die öffentliche Straße oder Teile derselben vorübergehend be-nutzen und dadurch der allgemeinen Benutzung entziehen will, bedarf dazu polizeilicher Erlaubnis. Diese Erlaubnis kann für den einzelnen Fall oder für einen längeren Zeitraum oder für die Dauer eines bestimmten Geschäfts-betriebes erteilt werden. Während einer solchen Inanspruchnahme der öffentlichen Straße muß das Publikum entweder durch Schutzwehren, Einfriedigungen oder dergleichen an dem Be-treten des betreffenden Teils der Straße ver-hindert oder durch Warnungszeichen gewarnt werden; auch ist während der Dunkelheit unabhängig von der öffentlichen Straßen-beleuchtung durch ausreichende Beleuchtung für die Sicherheit des Publikums Sorge zu tragen.

Das Aufstellen von Leitern zur Vor-nahme kleinerer Ausbesserungen und Arbeiten, wie Fensterputzen, Malen und Befestigen von Schildereien, ist ohne besondere polizeiliche Erlaubnis gestattet, insofern der Verkehr dadurch nicht wesentlich gehindert wird. Die erforder-lichen Schutzvorrichtungen sind auch in diesen Fällen zu beschaffen.

Ist mit der Benutzung einer öffentlichen Straße, deren Unterhaltung der Baubehörde obliegt, oder von derselben beaufschlagt wird, ein Aufbrechen des Straßenpflasters oder des Bürgersteiges oder eine Ausgrabung des Straßengrundes verbunden, so bedarf es hierzu der Erlaubnis der Baubehörde. Die nach-herige Wiederherstellung des Straßenpflasters oder einer anderen Befestigung der Straßen-oberfläche darf nur seitens der Baubehörde geschehen und hat der bezügliche Grundeigen-tümer die Gesamtkosten nach deren Aufgabe zu erstatten.

**Errichtung von Bangerüsten und Bauplanken und die Lagerung von Baumaterialien auf öffentlicher Straße.**

§ 50. Für die Errichtung von Bangerüsten und Bauplanken und die Lagerung von Bau-materialien auf öffentlicher Straße gelten ins-besondere folgende Vorschriften:

1. Es unterliegt der polizeilichen Be-stimmung, in welchem Umfange der öffentliche Grund vor einer Baustelle gegen die Straße abzuschließen oder ein öffentliches Gewässer in Anspruch zu nehmen ist. Die Abschließung der Baustelle ist durch Errichtung einer 2 Meter hohen, dichten Bauplanke, deren Türen nicht nach auswärts schlagen dürfen, auszu-führen, sofern nicht ausnahmsweise die Be-hörde den Bauenden von der Herstellung einer Bauplanke entbindet. Außerhalb der Bauplanke ist in der Regel ein mindestens 1 Meter breiter brauchbarer Fußweg herzustellen und zu unter-halten.